

Informationen über Zuwendungsbestätigungen

Für die eigene Steuererklärung wird der „**Anlage zum vereinfachten Spendennachweis**“ (Muster s. letzte Seite) lediglich der Bareinzahlungs- bzw. Überweisungsbeleg beigelegt. Dieser dient zum Nachweis von Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträgen an den Kreuzbund e.V. bis zu einem Betrag von 200,- Euro jährlich.

Sollte das Finanzamt diese Form der Bescheinigung nicht anerkennen, besteht die Möglichkeit, entweder über den zuständigen Diözesanverband (DV) oder über die Bundesgeschäftsstelle eine entsprechende individuelle Zuwendungsbestätigung zu erhalten.

Dies begründet sich darin, dass sowohl die DV, die e.V. sind, als auch der Bundesverband eine gemeinnützige Körperschaft darstellen und jeweils vom zuständigen Finanzamt lt. Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer befreit sind.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall direkt an den für Sie zuständigen DV oder – falls der DV nicht rechtfähig (kein e.V.) ist – an den Bundesverband.

Allen anderen DV, Stadt-, Regional-, Kreis- oder Dekanatsverbänden, Gruppen oder Arbeitsgemeinschaften ist es **untersagt**, eigenständig Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Für die Erstellung einer **individuellen Zuwendungsbestätigung** für steuerlich abzugsfähige Geld- oder Sachzuwendungen benötigt die legitimierte Gliederung (DV e.V. oder Bundesverband) diese erforderlichen exakten Angaben:

- Tag der Zuwendung
- Art der Zuwendung
- Herkunft der Zuwendung (bei Sachspenden)
- zuwendungsempfangende Gruppe / Untergliederung des Kreuzbundes (Gruppenname o.ä.)

Zusätzlich wird wie bisher die Einsendung eines entsprechenden **Beleges** zum Nachweis verlangt.

Dies kann sein:

- Kopie des Überweisungsträgers oder Kontoauszuges
- Kopie aus dem Kassenbuch der Gruppe / Untergliederung (Bareinzahlung / Gruppenkasse)
- Rechnung (bei Sachspenden)

Mitgliedsbeiträge an den **Kreuzbund** sind ebenfalls abzugsfähig und können steuerlich als Zuwendung geltend gemacht werden (siehe oben).

Bei Zuwendungsbestätigungen für gezahlte **Mitgliedsbeiträge** muss eine Aufteilung in folgende Kategorien erkennbar sein:

- Bundesbeitrag
- Diözesanbeitrag (falls vorhanden)
- Gruppenbeitrag (falls vorhanden)

Wir machen darauf aufmerksam, dass Gruppenbeiträge bzw. Zahlungen in die Gruppenkasse nicht steuerlich geltend gemacht werden können.

Weiterer Hinweis:

Ein Verzicht auf Kostenerstattung zugunsten eines Vereins kann nur dann als Zuwendung anerkannt werden, wenn grundsätzlich ein **Anspruch auf Erstattung** lt. geltender Satzung oder ähnlicher Vereinbarungen (z. B. Vorstandsbeschluss) besteht. Allein daraus leitet sich ein Verzicht auf Kostenerstattung ab, der als Zuwendung quittiert werden kann. Dies gilt z. B. für die Anerkennung von Telefonkosten, PKW-Kilometer o.ä.

Da im Kreuzbund eine solche Vereinbarung nicht besteht, sondern Helfertätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geschehen, können beispielsweise gefahrene PKW-Kilometer usw. im Zuge der Kreuzbund-Arbeit **nicht als Zuwendung anerkannt** werden.

Ausnahme: Fahrtkosten zu Kreuzbund-Veranstaltungen werden dann als Zuwendung anerkannt und eine entsprechende Zuwendungsbestätigung ausgestellt, wenn

- ein Erstattungsanspruch vorliegt und
- die jeweilige Person auf diese Erstattung verzichtet.

Vereinfachter Spendennachweis nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b EStDV

Der Kreuzbund e.V. ist eine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft und wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes XXX, Steuernummer: XXX/XXXX/XXXX vom XX.XX.XXXX für den letzten Veranlagungszeitraum XXXX nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Zuwendungen werden nur zur Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO verwendet.

Wenn Sie den Kreuzbund e.V. mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es reicht aus, wenn Sie diesen Nachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts (Kontoauszug) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt einreichen.

Bei der Zuwendung handelt es sich um

- eine Spende
- einen Mitgliedsbeitrag

Der Kreuzbund ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO i.V.m. § 10b Abs. 1 S. 8 EStG).

Hamm, XXXX

Kreuzbund e.V.
Bundesgeschäftsstelle